

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 1 / 10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

UFI (Hersteller/Lieferant) JS31-N094-100K-R5AD
Handelsname/Bezeichnung Kamareta Machine Cleaning spray

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Zur Reinigung

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen zur Verwendung vor, von denen abgeraten wird.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant (Hersteller/Importeur/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Kamareta AG
Im Rossefeld 18
9494 Schaan
Liechtenstein

Auskunft gebender Bereich: +423 (0) 791 30 40
info@kamareta.com

E-Mail (fachkundige Person)

1.4. Notrufnummer

0887558000
Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum - UMC
Utrecht

Ausschließlich für medizinisches Fachpersonal bei akuten Vergiftungen bestimmt.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Eye Irrit. 2 / H319 Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Achtung

Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

nicht anwendbar

Ergänzende Gefahrenmerkmale

nicht anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$, veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 2 / 10

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Beschreibung Reinigungsmittel, alkalisch

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EG-Nr.	REACH-Nr.	Gew-%
CAS-Nr.	Bezeichnung	
Index-Nr.	Einstufung: // Bemerkung	
200-661-7	01-2119457558-25	
67-63-0	2-Propanol	5 - 10
603-117-00-0	Flam. Liq. 2 H225 / Eye Irrit. 2 H319 / STOT SE 3 H336	
203-905-0	01-2119475108-36	
111-76-2	2-Butoxyethanol	1 - 5
603-014-00-0	Acute Tox. 3 H331 / Acute Tox. 4 H302 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Irrit. 2 H319	
Schätzwert für die akute Toxizität (ATE): ATE (Oral): 1200 mg/kg KG / ATE (Einatmen, Dampf): 3,00 mg/L		

Zusätzliche Hinweise

Vollständiger Wortlaut der Einstufungen: siehe unter Abschnitt 16

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

Gew-%	Inhaltsstoff
< 5 %	anionische Tenside
	Duftstoffe

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Für Frischluft sorgen. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂), Sprühnebel, (Wasser)

Ungeeignete Löschmittel

scharfer Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 3 / 10

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Dämpfe nicht einatmen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculit, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Abschnitt 13). Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt 13 Entsorgung behandeln. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Abschnitt 7 und 8) beachten.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Weitere Angaben

nicht brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 5 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten. Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Unbefugten Personen ist der Zutritt untersagt. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Lagerklasse

(VCI-Konzept für die Zusammenlagerung von Chemikalien): 10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

7.3. Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten, Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte:

2-Propanol

Index-Nr. 603-117-00-0 / EG-Nr. 200-661-7 / CAS-Nr. 67-63-0

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 500 mg/m³; 200 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 1000 mg/m³; 400 ppm

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 25 mg/L

Bemerkung: Aceton; Blut; Expositionsende bzw. Schichtende

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 25 mg/L

Bemerkung: Aceton; Urin; Expositionsende bzw. Schichtende

2-Butoxyethanol

Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

TRGS 900, AGW, Langzeitwert: 49 mg/m³; 10 ppm

TRGS 900, AGW, Kurzzeitwert: 98 mg/m³; 20 ppm

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 4 / 10

Bemerkung: (kann über die Haut aufgenommen werden)

TRGS 903, BGW, Langzeitwert: 150 mg/g Creatinin

Bemerkung: Nach Hydrolyse: Butoxyessigsäure; Urin; bei Langzeitexposition, Expositionsende bzw. Schichtende

Zusätzliche Hinweise

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

DNEL:

2-Butoxyethanol

Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

DNEL akut dermal, Kurzzeit (lokal), Arbeitnehmer: 89 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Arbeitnehmer: 89 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (lokal), Arbeitnehmer: 75 mg/kg

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 75 mg/kg KG/Tag

DNEL akut inhalativ (lokal), Arbeitnehmer: 246 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 1091 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 98 mg/m³

DNEL Kurzzeit oral (akut), Verbraucher: 13,4 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 3,2 mg/kg KG/Tag

DNEL akut dermal, Kurzzeit (lokal), Verbraucher: 44,5 mg/kg

DNEL akut dermal, Kurzzeit (systemisch), Verbraucher: 44,5 mg/kg KG/Tag

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Verbraucher: 38 mg/kg

DNEL akut inhalativ (lokal), Verbraucher: 123 mg/m³

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 426 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (lokal), Verbraucher: 49 mg/m³

DNEL Langzeit inhalativ (systemisch), Verbraucher: 49 mg/m³

2-Propanol

Index-Nr. 603-117-00-0 / EG-Nr. 200-661-7 / CAS-Nr. 67-63-0

DNEL Langzeit dermal (systemisch), Arbeitnehmer: 888 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Arbeitnehmer: 500 mg/m³

DNEL Langzeit oral (wiederholt), Verbraucher: 26 mg/kg

DNEL akut inhalativ (systemisch), Verbraucher: 89 mg/m³

PNEC:

2-Butoxyethanol

Index-Nr. 603-014-00-0 / EG-Nr. 203-905-0 / CAS-Nr. 111-76-2

PNEC Gewässer, Süßwasser: 8,8 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 0,88 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 34,6 mg/kg

PNEC Sediment, Meerwasser: 3,46 mg/kg

PNEC, Boden: 2,8 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 463 mg/L

2-Propanol

Index-Nr. 603-117-00-0 / EG-Nr. 200-661-7 / CAS-Nr. 67-63-0

PNEC Gewässer, Süßwasser: 140,9 mg/L

PNEC Gewässer, Meerwasser: 140,9 mg/L

PNEC Sediment, Süßwasser: 552 mg/kg

PNEC, Boden: 28 mg/kg

PNEC Kläranlage (STP): 2251 mg/L

PNEC Sekundärvergiftung: 160 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Nicht anwendbar.

Geeignetes Atemschutzgerät: Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung.

Handschutz

Für längeren oder wiederholten Umgang ist zu verwenden das Handschuhmaterial: NBR (Nitrilkautschuk)

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 5 / 10

Dicke des Handschuhmaterials 0,4 mm Durchbruchzeit: 30 min

Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexposition: Empfohlene Handschuhfabrikate EN ISO 374

Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille tragen.

Körperschutz

Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen

Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Abschnitt 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Aussehen:	Flüssig
Farbe:	siehe Etikett
Geruch:	charakteristisch
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	Brennbare Flüssigkeit.
Untere und obere Explosionsgrenze:	
Untere Explosionsgrenze:	1,1 Vol-% Quelle: 2-Butoxyethanol
Obere Explosionsgrenze:	13,4 Vol-% Quelle: 2-Propanol
Flammpunkt:	< 55 °C Methode: EN ISO 13736
Zündtemperatur:	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur:	nicht bestimmt
pH-Wert bei 20 °C:	10 - 10,5 / 100,0 Gew-%
Kinematische Viskosität (40°C):	< 20 mm²/s
Viskosität bei 20 °C:	< 12 s 4 mm Methode: DIN 53211
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit bei 20 °C:	vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser:	siehe Abschnitt 12
Dampfdruck bei 20 °C:	23,6946 mbar
Dichte und/oder relative Dichte:	
Dichte bei 20 °C:	0,97 g/cm³ Methode: EN ISO 2811-1
Relative Dichte bei 20 °C:	nicht bestimmt
Schüttdichte:	
Relative Dampfdichte:	nicht bestimmt
Partikeleigenschaften:	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 6 / 10

Festkörpergehalt:	0,21 Gew-% / 0,20 L/kg / 0,19 Vol-% Bemerkung: FestkörpergehaltBemerkung
Lösemittel:	
Organische Lösemittel:	15 Gew-%
aromatische Kohlenwasserstoffe:	0 Gew-%
Wasser:	85 Gew-%
Tropfpunkt/Tropfbereich:	
Pourpoint:	0 °C
Weiterbrennbarkeit:	Die Prüfung der Weiterbrennbarkeit von Flüssigkeiten liegt vor (Flüssigkeit unterhält keine selbständige Verbrennung). Das Ergebnis ist negativ.
Explosive Eigenschaften:	nicht anwendbar
Brandfördernde Eigenschaften:	nicht anwendbar
Abbrandzeit:	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

10.5. Unverträgliche Materialien

nicht anwendbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

keineThermische Zersetzung kann zur Freisetzung von reizenden Gasen und Dämpfen führen.Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität, berechnet:

ATEmix, oral: > 5000 mg/kg

ATEmix, inhalativ (Dämpfe): > 20 mg/L

Akute Toxizität

2-Butoxyethanol

oral, LD50, Ratte: > 300 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: > 1000 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Ratte: > 10 mg/L (4 h)

oral, LD50, Meerschweinchen: 1414 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC0: > 3,1 mg/L (1 h)

dermal, LD50, Meerschweinchen: > 2000 mg/kg

Methode: OECD 402

2-Propanol

oral, LD50, Ratte: 5840 mg/kg

dermal, LD50, Kaninchen: 13900 mg/kg

inhalativ (Dämpfe), LC50, Kaninchen: 30 mg/L (6 h)

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut; Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 7 / 10

2-Butoxyethanol
Haut, Kaninchen (4 h)
Methode: OECD 405

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition; Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit, in schweren Fällen: Bewusstlosigkeit. Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen. Längerer und wiederholter Kontakt mit dem Produkt führt zum Fettverlust der Haut und kann nicht-allergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und/oder Schadstoffresorption verursachen. Spritzer können Reizungen am Auge und reversible Schäden verursachen.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Die Inhaltsstoffe dieser Mischung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1A oder 1B gemäß CLP.

Bemerkung

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Wassergefährdungsklasse

1

12.1. Toxizität

2-Butoxyethanol

Fischtoxizität, LC50, *Lepomis macrochirus* (Sonnenbarsch): > 100 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 1550 mg/L (48 h)
Methode: OECD 202
Algentoxizität, ErC50, *Desmodesmus subspicatus*: > 100 mg/L
Fischtoxizität, LC50, *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle): 1474 mg/L (96 h)
Algen, EC50, *Pseudokirchneriella subcapitata*: 1840 mg/L (72 h)
Methode: OECD 201
Bakterientoxizität, EC0, *Pseudomonas putida*: 700 mg/L (16 h)

2-Propanol

Fischtoxizität, LC50, *Pimephales promelas* (Dickkopfeleritz): 9840 mg/L (96 h)
Daphnientoxizität, EC50, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 9714 mg/L (48 h)
Algentoxizität, ErC50, *Desmodesmus subspicatus*: > 1000 mg/L (72 h)

Langzeit Ökotoxizität

2-Butoxyethanol

Fischtoxizität, NOEL(C):, *Danio rerio* (Zebrafisch): > 100 mg/L (21 D)
Daphnientoxizität, NOEL(C):, *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh): 100 mg/L (21 D)
Methode: OECD 211

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 8 / 10

2-Butoxyethanol
Belebtschlamm, Aerobische biologische Behandlung: 90 % (28 D); Bewertung Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).
Methode: OECD 301E/ EEC 92/69/V, C.4-B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

2-Butoxyethanol
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser: 0,81 ; Bewertung Niedrig
Methode: OECD 107
Bioakkumulation; Aufgrund des Verteilungskoeffizienten n-Octanol/Wasser ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten.

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.4. Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV:

200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

*Gefährlicher Abfall gemäß Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Sachgerechte Entsorgung / Verpackung

Empfehlung

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

14.3. Transportgefahrenklassen

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)

nicht anwendbar

Meeresschadstoff

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 - 8

Weitere Angaben

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 9 / 10

Landtransport (ADR/RID)

Tunnelbeschränkungscode -

Seeschifftransport (IMDG)

EmS-Nr. nicht anwendbar

UN Prüfung L.2: Prüfung der Weiterbrennbarkeit:

Die Prüfung der Weiterbrennbarkeit von Flüssigkeiten liegt vor (Flüssigkeit unterhält keine selbständige Verbrennung). Das Ergebnis ist negativ.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

[Seveso-III-Richtlinie]

Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]

VOC-Wert (in g/L): 142

Nationale Vorschriften

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinie (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.
Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

Wassergefährdungsklasse

1

VbF 2023 (Österreich) Gefahrenkategorie:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

nicht anwendbar

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Klasse(n) I: 0 % Klasse(n) II: 5 % Klasse(n) III: 10 %

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe

Insgesamt dürfen folgende Werte im Abgas

Massenstrom : 0,50 kg/h

oder

Massenkonzentration : 50 mg/m³

nicht überschritten werden.

Lagerklasse

Ehemaliges VCI-Konzept zur Zusammenlagerung von Chemikalien, ersetzt durch die TRGS 510: 10 Brennbare Flüssigkeiten, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Berufsgenossenschaftliche Regeln (DGUV-Regeln)

DGUV-Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten"

DGUV-Regel 112-192 "Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz"

DGUV-Regel 112-195 "Benutzung von Schutzhandschuhen"

Bezeichnung auf dem Kennzeichnungsschild/Handelsname

Kindergesicherte Verschlüsse (EN 862/ISO 8317): Nein

Ertastbares Warnzeichen (EN/ISO 11683): Nein

UFI: JS31-N094-100K-R5AD
Druckdatum: 07.07.2025
Version: 1-0

Kamareta Machine Cleaning spray
Bearbeitungsdatum: 07.07.2025
Ausgabedatum: 07.07.2025

127009 DE
Seite 10 / 10

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

EG-Nr. CAS-Nr.	Bezeichnung	REACH-Nr.
200-661-7 67-63-0	2-Propanol	01-2119457558-25
203-905-0 111-76-2	2-Butoxyethanol	01-2119475108-36

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der Einstufung aus Abschnitt 3:

Flam. Liq. 2 / H225	Entzündbare Flüssigkeiten	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Eye Irrit. 2 / H319	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3 / H336	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Acute Tox. 3 / H331	Akute Toxizität (inhalativ)	Giftig bei Einatmen.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Verursacht Hautreizungen.

Einstufungsverfahren

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 Schwere Augenschädigung/-reizung Berechnungsmethode.

Weitere Angaben

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.